



# Die BVG-Revision

Am 22. September 2024 stimmen wir über ein umfassendes Revisionspaket ab. Das Thema wird die BVG-Revision sein, die im März 2023 vom National- und Ständerat verabschiedet wurde. Doch welche konkreten Punkte beinhaltet diese Revision?

Text: Marco Riedi

Schon seit Jahren wird über eine grundlegende Revision der obligatorischen beruflichen Vorsorge debattiert. So stehen die Renten in der beruflichen Vorsorge seit einiger Zeit deutlich unter Druck. Das ist einerseits auf die steigende Lebenserwartung und andererseits auf die schwierige Lage an den Kapitalmärkten zurückzuführen. Dem sollen die fünf Massnahmen der anstehenden BVG-Revision entgegenwirken.

## Massnahme 1: Senkung des Umwandlungssatzes

Während der Erwerbstätigkeit zahlen sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende unter anderem Sparbeiträge in die Pensionskasse ein. Diese bestehen aus Altersgutschriften und werden verzinst. Dadurch wird ein Altersguthaben aufgebaut, das zum Zeitpunkt der Pensionierung entweder als lebenslange Altersrente oder in Kapitalform ausgerichtet wird. Damit klar ist, wie hoch die Altersrente ist, wird der Umwandlungssatz herangezogen. Das Altersguthaben wird dadurch in eine Altersrente umgewandelt.

Momentan liegt der Umwandlungssatz im Obligatorium bei 6,8 Prozent, was jedoch deutlich zu hoch ist. Grund dafür ist unter anderem die steigende Lebenserwartung. Ziel der BVG-Revision ist es, diesen Umwandlungssatz auf 6 Prozent zu senken. Das bedeutet anhand eines Beispiels Folgendes:

	Stand heute	Nach BVG-Revision
Altersguthaben bei Pensionierung	CHF 400 000	CHF 400 000
Umwandlungssatz	6,8 %	6,0 %
Jährliche Altersrente	CHF 27 200	CHF 24 000

Weil mit dieser Senkung des Umwandlungssatzes ein Teil der Erwerbstätigen mit Rentenkürzungen konfrontiert sein wird, sind zusätzliche finanzielle Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

## Massnahme 2: Reduktion des Koordinationsabzugs

Im Sinne der Koordination mit den Leistungen der AHV wird im obligatorischen BVG nicht der gesamte Lohn versichert. So kennt das BVG seit jeher den sogenannten Koordinationsabzug. Deswegen spricht das BVG auch vom koordinierten Lohn, der unter anderem die Grundlage für die Höhe der zu bildenden Sparbeiträge darstellt.

Aktuell liegt dieser Koordinationsabzug fix bei 25725 Franken. Nach der BVG-Revision soll dieser Koordinationsabzug 20 Prozent des AHV-Lohns betragen und dazu führen, dass insbesondere Personen mit einer Teilzeitbeschäftigung oder tiefem Einkommen mehr Kapital in der beruflichen Vorsorge ansparen können. Beispielhaft bedeutet das:

	Stand heute	Nach BVG-Revision
Jahreslohn (Beispiel)	CHF 60 000	CHF 60 000
Koordinationsabzug (fix)	CHF 25 725	CHF 12 000 (20 % des Jahreslohnes)
Koordinierter Lohn	CHF 34 275	CHF 48 000

## Massnahme 3: Glättung der Altersgutschriften

Das Altersguthaben wird in Form von sogenannten Altersgutschriften gebildet, die aus vorgegebenen Prozentsätzen bestehen. Die effektive Höhe dieser jährlichen Gutschrift ergibt sich aus der Multiplikation des koordinierten Lohns und dem jeweiligen Prozentsatz, der nach Alter der versicherten Personen abgestuft ist. Durch die vorgesehene Glättung dieser Altersgutschriften werden insbesondere ältere Versicherte weniger Sparbeiträge leisten, wofür im Gegenzug finanzielle Ausgleichsmassnahmen greifen sollen (siehe Massnahme 4).

Der Vergleich zwischen der aktuellen und der vorgesehenen Regelung zeigt, dass die Altersgutschriften bis und mit Alter 34 erhöht und im Gegenzug ab Alter 35 gesenkt werden:

	Stand heute	Nach BVG-Revision
Alter 25–34	7 %	9 %
Alter 35–44	10 %	9 %
Alter 45–54	15 %	14 %
Alter 55–65	18 %	14 %

### **Massnahme 4: Rentenzuschlag für Übergangsgeneration**

Arbeitnehmende, die nach Annahme dieser Revision pensioniert werden, erhalten je nach Jahrgang und vorhandenem Vorsorgeguthaben einen Rentenzuschlag. Mit diesem soll ein finanzieller Ausgleich für die Versicherten erzielt werden, die aufgrund der oben beschriebenen Massnahmen mit einer Rentenkürzung zu rechnen haben. Insgesamt zählen 15 Jahrgänge zu dieser sogenannten Übergangsgeneration.

Personen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1965 sollen einen maximalen Zuschlag von 200 Franken pro Monat erhalten. Bei Versicherten der Jahrgänge 1966 bis und mit 1970 beträgt dieser monatliche Rentenzuschlag maximal 150 Franken, für die Jahrgänge 1971 bis und mit 1975 liegt er bei maximal 100 Franken. Zusätzlich hängt der Rentenzuschlag davon ab, wie hoch das angesparte Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung sein wird. Je höher dieses Guthaben ausfällt, umso geringer ist der Rentenzuschlag. Dieser wird jedoch bei jenen Versicherten vollständig entfallen, die ein Altersguthaben von mehr als 441000 Franken angespart haben. Versicherte, deren Altersguthaben 220500 Franken und weniger betragen wird, erhalten den vollen Zuschlag und bei Vorsorgeguthaben zwischen diesen beiden Grenzbeträgen wird der Zuschlag entsprechend reduziert.

### **Massnahme 5: Senkung der Eintrittsschwelle**

Damit eine Person obligatorisch dem BVG zu unterstellen ist, muss sie einen Mindestverdienst erzielen. Stand heute liegt diese Eintrittsschwelle bei 22050 Franken. Wer also in einem geringen Teilzeitpensum erwerbstätig ist und dabei einen Jahreslohn von beispielsweise 20 000 Franken bezieht, ist nach den Grundsätzen des BVG-Obligatoriums nicht der Pensionskasse unterstellt.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, damit auch für Personen mit tiefem Einkommen der Zugang zur beruflichen Vorsorge ermöglicht wird, ist die Senkung der Eintrittsschwelle um 10 Prozent von 22050 auf neu 19845 Franken vorgesehen. Mit dieser Massnahme sollen laut Schätzungen neu 100 000 Arbeitnehmende mehr im BVG versichert sein.



### **Fazit**

Die vorliegende BVG-Reform bezeichnet einige wichtige Kernpunkte. So wird etwa mit der Senkung des Umwandlungssatzes eine unerwünschte Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Leistungsbeziehenden minimiert oder insbesondere die Vorsorgesituation für Personen mit tiefen Löhnen oder in Teilzeitanstellung verbessert. Wird diese Revision vom Stimmvolk angenommen, dürfte sie mit grosser Wahrscheinlichkeit am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

### **Marco Riedi**

ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent für Sozialversicherungsrecht an diversen Weiterbildungsinstitutionen sowie Gründer und Geschäftsführer der «Bedra GmbH» in Chur. [bedra.ch](http://bedra.ch)